

Übersicht über die Meldeanforderungen für CRR-Kreditinstitute und Große Wpl zum Meldestichtag 31.12.2025 nach der **CRD**

	REM Benchmarking (REM BM)	REM High Earners (REM HE)
Anwendungsbereich	<p>(1) CRR-Kreditinstitute, die keiner Gruppe¹ angehören und gemäß § 1 Abs. 3c KWG bedeutend sind oder deren Aufsichtsbehörde die EZB ist.</p> <p>(2) In Gruppen das übergeordnete Unternehmen, sofern der Gruppe mindestens ein nach § 1 Abs. 3c KWG bedeutendes CRR-Kreditinstitut angehört oder ein CRR-Kreditinstitut, dessen Aufsichtsbehörde die EZB ist.</p>	<p>(1) CRR-Kreditinstitute, die keiner Gruppe¹ angehören.</p> <p>(2) In Gruppen das übergeordnete Unternehmen, sofern es sich hierbei um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholding-gesellschaft bzw. die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt.</p> <p>(3) Institute gemäß § 53 Abs. 1 KWG, die das Einlagengeschäft betreiben.</p> <p>(4) Große Wpl.</p>
Formulare	R 01.00; R 02.00; R 03.00; R 05.00; R 09.00; R 10.00; R 11.00; R 12.00.a; R 12.00.b	R 04.00.a; R 04.00.b; R 04.00.c Ggf. R 04.01.a; R 04.01.b; R 04.01.c
Einreichung in Gruppen: konsolidiert oder Einzelinstitutsebene	<p>Grundsätzlich auf konsolidierter Basis.</p> <p>Ausnahme: Wenn es sich bei dem in DE ansässigen übergeordneten Unternehmen nicht um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt, dann auf teilkonsolidierter Basis.</p>	<p>Auf konsolidierter Basis.</p> <p>Sollte ein Mittleres Wertpapierinstitut mit mind. 1 Einkommensmillionär im aufsichtlichen Konsolidierungskreis sein, sind die Formulare R 04.01.a; R 04.01.b; R 04.01.c ebenfalls von dem übergeordneten Unternehmen abzugeben. Es ist dabei die LEI des Mittleren Wertpapierinstituts zu nutzen.</p>
Besonderheit		Fehlanzeigen nicht erforderlich.

¹ Mit Gruppe sind Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischte Finanzholding-Gruppen gemeint.

Übersicht über die Meldeanforderungen für die (Mittleren) Wertpapierinstitute zum Meldestichtag 31.12.2025 nach der **IFD**

	REM Benchmarking (REM BM)	REM High Earners (REM HE)
Anwendungsbereich	<p>(1) Mittlere Wertpapierinstitute, die keiner Gruppe¹ angehören und deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte, gemessen am Durchschnitt der letzten vier vorangegangenen Geschäftsjahre (2021-2024), mehr als 300 Mio. Euro betragen haben.</p> <p>(2) In Gruppen das übergeordnete Unternehmen, sofern der Gruppe mindestens ein Mittleres Wertpapierinstitut angehört, dessen bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte, gemessen am Durchschnitt der letzten vier vorangegangenen Geschäftsjahre (2021-2024), mehr als 300 Mio. Euro betragen haben.</p>	<p>(1) Mittlere Wertpapierinstitute, die keiner Gruppe angehören.</p> <p>(2) In Gruppen das übergeordnete Unternehmen, sofern es sich hierbei um die höchste Konsolidierungsebene im EWR handelt.²</p>
Formulare	R 01.01; R 02.01; R 02.02; R 05.01	R 04.01.a; R 04.01.b; R 04.01.c
Einreichung in Gruppen: konsolidiert oder Einzelinstitutsebene	Auf konsolidierter Basis.	Auf konsolidierter Basis.
Besonderheit		Fehlanzeigen nicht erforderlich.

¹ Mit Gruppe sind Mutterwertpapierinstitute, Mutterinvestmentholdinggesellschaften oder gemischte Mutterinvestmentholdinggesellschaften gemeint.

² Gehört ein Mittleres Wertpapierinstitut einer Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe nach der CRR an, so kann die Anzeige von dem gemäß CRR übergeordneten Unternehmen eingereicht werden. Es ist jedoch aus technischen Gründen die LEI des Mittleren Wertpapierinstituts zu nutzen.